

II-10138 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

A n t r a g

No. 340 / A
Präs.: 2 8 FEB. 1990
.....

der Abgeordneten Hostasch, Dr. Feurstein
und Genossen
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Arbeitsruhegesetz geändert
wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom, mit dem das Arbeitsruhegesetz
geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Arbeitsruhegesetz, BGBl. Nr. 144/1983, wird geändert wie
folgt:

1. § 7 Abs. 5 lautet:

(5) In Betrieben mit einer werktags durchlaufenden mehr-
schichtigen Arbeitsweise hat die Feiertagsruhe spätestens mit
Ende der Nachtschicht zum Feiertag zu beginnen und darf
frühestens mit Beginn der Nachtschicht zum nächsten Werktag
enden.

2. § 17 lautet:

(1) Werden Messen oder messeähnliche Veranstaltungen durchge-
führt, dürfen Arbeitnehmer auch während der Wochenend- und
Feiertagsruhe mit Arbeiten beschäftigt werden, die

1. innerhalb der letzten zwei Wochen vor Beginn zur Vor-
bereitung der Veranstaltung, wie zum Aufbau der Aus-
stellungseinrichtung und zur Anlieferung des Messegutes,

- 2 -

2. zur Durchführung der Veranstaltung,
 3. zur Betreuung und Beratung der Besucher,
 4. zur Erfüllung der Aufgaben als Beauftragter der beruflich berührten Besucherkreise oder
 5. für den Abbau und Abtransport des Messegutes, der Ausstellungseinrichtungen und sonstigen Abschlußarbeiten
- notwendig sind. In den Fällen der Z 1, 4 und 5 ist die Beschäftigung von Arbeitnehmern während der Wochenend- und Feiertagsruhe jedoch nur dann zulässig, wenn diese Arbeiten nicht durch zumutbare organisatorische Maßnahmen außerhalb der Ruhezeiten möglich sind. In den Fällen der Z 2 und 3 ist die Beschäftigung von Arbeitnehmern während der Wochenend- und Feiertagsruhe - unbeschadet der notwendigen Vor- und Abschlußarbeiten - nur in der Zeit zwischen 9 und 18 Uhr, während der Sommerzeit gemäß dem Zeitzählungsgesetz, BGBl. Nr. 78/1976 nur in der Zeit zwischen 10 und 19 Uhr zulässig.
- (2) Werbe- und Verkaufsveranstaltungen gelten als Messen oder messeähnliche Veranstaltungen, wenn sie die Voraussetzungen der Abs. 3 bis 6 erfüllen.
- (3) Als Messe im Sinne des Abs. 1 ist eine zeitlich begrenzte, im allgemeinen regelmäßig wiederkehrende Veranstaltung zu verstehen, in deren Rahmen eine Vielzahl von Ausstellern ein umfassendes Angebot eines oder mehrerer Wirtschaftszweige ausstellt und überwiegend nach Muster vor allem an gewerbliche Wiederverkäufer, gewerbliche Verbraucher oder Großabnehmer vertreibt (Fachmesse).
- (4) Als Messe im Sinne des Abs. 1 ist auch eine im allgemeinen regelmäßig wiederkehrende, jedoch höchstens zweimal im Jahr stattfindende Veranstaltung in der Dauer von mindestens drei und höchstens zehn aufeinanderfolgenden Tagen anzusehen, in deren Rahmen eine Vielzahl von Ausstellern ein

- 3 -

umfassendes Angebot eines oder mehrerer Wirtschaftszweige ausstellt und sowohl an gewerbliche Wiederverkäufer, gewerbliche Verbraucher oder Großabnehmer als auch an Letztverbraucher vertreibt (Publikumsmesse).

- 4 -

(5) Als messeähnliche Veranstaltungen im Sinne des Abs. 1 gelten auch Veranstaltungen, die nur einmal oder jedenfalls ohne Regelmäßigkeit durchgeführt werden oder die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit von bestimmten Gewerbezweigen oder Regionen darstellen sollen (Handwerksausstellungen, Leistungsschauen und dergleichen), bei welchen der Informationszweck gegenüber der Absicht des Warenvertriebes überwiegt.

(6) Als Messen oder messeähnliche Veranstaltungen gelten Veranstaltungen jedoch nur dann, wenn infolge der großen Zahl der Aussteller und Besucher die Organisation der Durchführung von den Ausstellern nicht selbst bewältigt werden kann und die Veranstaltungen außerhalb jener Betriebsstätten durchgeführt werden, in denen der normale Geschäftsbetrieb der Aussteller stattfindet.

(7) Der auf einer Messe oder messeähnlichen Veranstaltung ausstellende Arbeitgeber hat die Anzahl der bei der Messe oder messeähnlichen Veranstaltung während der Wochenend- und Feiertagsruhe beschäftigten Arbeitnehmer dem Arbeitsinspektorat, in dessen Aufsichtsbezirk der Betrieb seinen Standort hat, vor Beginn der Messe oder messeähnlichen Veranstaltung schriftlich bekanntzugeben.

Artikel II

Wirksamkeitsbeginn und Vollziehung

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am in Kraft.

- 5 -

(2) Die Zuständigkeit zur Vollziehung des Art. I richtet sich nach § 34 des Arbeitsruhegesetzes.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag dem Sozialausschuß zuzuweisen.

E r l ä u t e r u n g e n

Allgemeiner Teil:

Das Arbeitsruhegesetz regelt die Beschäftigung von Arbeitnehmern während der Wochenend- und Feiertagsruhe bei Fachmessen und messeähnlichen Veranstaltungen, nicht jedoch die Beschäftigung bei Messen, bei denen auch an Letztverbraucher verkauft wird. Da für diese Art der Messen mehr oder weniger tragfähige Hilfskonstruktionen gewählt wurden, um die Beschäftigung von Arbeitnehmern am Wochenende oder an Feiertagen zu ermöglichen, wurde eine Änderung der Rechtslage erforderlich. Diesem Erfordernis trägt der vorliegende Entwurf Rechnung. Die Zeit der erlaubten Tätigkeit der Arbeitnehmer, die mit der Durchführung der Veranstaltung und der Betreuung und Beratung der Besucher beschäftigt sind, wird für alle Messen und messeähnlichen Veranstaltungen anders als nach geltendem Recht auf die Öffnungszeit der Messen und allfällige Vor- und Abschlußarbeiten begrenzt. Um eine wirksame Kontrolle der Arbeitszeiten der Beschäftigten zu erreichen, wird der Arbeitgeber verpflichtet, die Anzahl der bei Messen beschäftigten Arbeitnehmer dem Arbeitsinspektorat des Betriebsstandortes zu melden.

Die Zuständigkeit des Bundes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG.

Besonderer Teil:

Zu Z 1 (§ 7 Abs. 5):

Bei Erstellung der RV zum ARG unterlief ein Redaktionsfehler. Bei werktags durchlaufenden Schichten sollte bereits die Tätigkeit in der Nachtschicht, die am Feiertag beginnt, zulässig

- 7 -

sein und nicht erst die Nachtschicht am nächsten Werktag. Obwohl sich dieser Fehler im Text eingeschlichen hat, wurde die Bestimmung von allen Beteiligten im Sinne der nunmehrigen Korrektur ausgelegt (B. Schwarz, ARG², S 246, Adametz, Dollinger, Dunzl, Komm. z. ARG, S 130 f). Es tritt somit keinerlei Änderung ein.

Zu Z 2 (§ 17):

Abs. 1 entspricht dem g.R. ergänzt um eine Regelung der Beschäftigungsdauer. Das ARG enthielt bisher keine zeitliche Begrenzung für die Beschäftigung auf Messen während der Wochenend- und Feiertagsruhe. Da mit der beabsichtigten Änderung eine Erweiterung des Messebegriffes erfolgt, wird nun für jene Arbeitnehmer, die mit den Kunden befaßt sind, eine Begrenzung des zeitlichen Rahmens ihrer Beschäftigung für die Zeit der Messeöffnung und der erforderlichen Vor- und Abschlußarbeiten vorgesehen. Für jene Arbeitnehmer, die mit dem Auf- und Abbau, der Vorbereitung der Messe, der Zulieferung und den Abschlußarbeiten beschäftigt sind, wird keine zeitliche Begrenzung eingeführt. Während der Sommerzeit, die konkret jeweils durch Verordnung festgelegt wird, wird der zeitliche Rahmen für die zulässige Beschäftigung um jeweils 1 Stunde verschoben.

Abs. 2 ist g.R.

Abs. 3 ist g.R. Zur Klarstellung gegenüber dem Messebegriff des Abs. 4 wird jedoch in Klammer der Ausdruck Fachmesse eingefügt.

Abs. 4.: Seit Inkrafttreten des ARG hat sich zunehmend ein Messtyp entwickelt, bei dem überwiegend an Letztverbraucher verkauft wird. Um diese Messen rechtlich abzusichern, wurden oft sehr zweifelhafte Maßnahmen ergriffen und Berechtigungen zur Ab-

haltung von Quasimärkten erteilt. Um solche Konstruktionen zu vermeiden, sollen auch Publikumsmessen unter bestimmten Voraussetzungen während der Wochenend- und Feiertagsruhe in rechtlich einwandfreier Weise abgesichert werden. Solche Messen müssen ebenso wie die Fachmessen eine Vielzahl von Ausstellern aufweisen, sie müssen regelmäßig abgehalten werden. Darüber hinaus dürfen sie höchstens zweimal jährlich stattfinden und müssen mindestens drei bis zu höchstens zehn Tagen durchlaufend stattfinden.

Abs. 5: entspricht dem g.R.

Abs. 6: Der Text ist geltendes Recht. Es wird jedoch klargestellt, daß diese Bestimmung sich auf alle Arten der Messe und daher auch auf die nunmehr neu geschaffene Regelung der Publikumsmesse bezieht.

Abs. 7: Bei Entsendung von Arbeitnehmern zu Messen, die außerhalb des jeweiligen Aufsichtsbezirkes der Arbeitsinspektion liegen, ist eine Überwachung der Arbeitszeit durch die Arbeitsinspektion äußerst schwierig. Der ausstellende Arbeitgeber soll daher verpflichtet werden, die Arbeitsinspektion, in deren Aufsichtsbezirk der Betrieb seinen Standort hat, vor Beginn der Messe zu verständigen. Er muß hiebei die Anzahl der bei der Messe an Wochenenden und Feiertagen beschäftigten Arbeitnehmer bekanntgeben.